97-84185-21

Bundschuh, Otto

Die wirtschaftliche Entwicklung der...

[Altenburg]

1914

97-84185-21
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 19 Bundschuh, Otto, 1888-
Die wirtschaftliche entwicklung der deutschen kommanditgesellschaften auf aktien. Inaugural-dissertation ... von Otto Bundschuh ... [Altenburg, Geibel, 1914.
41 p. 22 cm.

Thesis, Heidelberg.

Forms part of a larger work: Die rechtliche und wirtschaftliche entwicklung der deutschen kommanditgesellschaft auf aktien und ihre statistische darstellung.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-10-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27606

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
2 8 1921

Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kommandit-gesellschaften auf Aktien.

Inaugural-Dissertation

einer hohen Philosophischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von

Otto Bundschuh
aus Hardheim (Baden).

1914.

Altenburg (S.-A.)
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Meinem Vater
und dem Andenken meiner Mutter.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist ein Auszug aus der größeren Abhandlung: „Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kommanditgesellschaften auf Aktien und ihre statistische Darstellung".

Es ist mir von der hohen philosophischen Fakultät die Genehmigung erteilt worden, nur diesen Teil veröffentlichen zu müssen. Die übrigen Teile bilden hierzu nur auch Ergänzungen, indem sie hauptsächlich mit dem juristischen Wesen und der wirtschaftlichen Struktur der zu behandelnden Gesellschaft bekannt machen. Der eigentliche Zweck der Arbeit, die Betrachtung der Gründe, die die Entwicklung der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmten, wird durch den vorliegenden Teil erschöpfend behandelt. Auch ist hier die statistische Darstellung bereits verwertet.

Mannheim, den 6. April 1914.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Die Epoche der ersten Entwicklung (bis 1870)	9—17
1. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Kapitalbildung	9
2. Das Verhältnis der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Aktengesellschaft	13
3. Die staatliche Konzession	16
B. Die Periode der Stagnation (bis 1884)	17—21
1. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien in Elsaß-Lothringen	17
2. Die Entwicklung der Aktienunternehmungen und die Spekulation	19
C. Die Epoche der Festigung der Kommanditgesellschaften auf Aktien (bis 1895)	21—23
D. Die Epoche des beständigen Rückganges der Kommanditgesellschaften auf Aktien	23—41
1. Die die Entwicklung der Kommanditgesellschaften auf Aktien hemmenden Faktoren	23
a) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	23
b) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	25
c) Die Handelsgesetzgebung vom 10. Mai 1897	28
d) Die steuerliche Behandlung der einzelnen Unternehmungsformen	30
2. Die absorbierenden Faktoren	32
a) Die Umwandlungsmöglichkeiten	32
b) Die Konzentrationsbewegung	33

Literaturangabe.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt 1858.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (nebst Begründung und Anlagen). Berlin 1883.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. I. Berlin 1886/1896.

Endemann, Wilhelm, Das deutsche Handelsrecht. Heidelberg 1865.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. u. 7. Aufl. Berlin 1900.

Keyßner, Hugo, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Berlin 1873.

— Die Erhaltung der Handelsgesellschaft. Berlin 1870.

Keyßner, L., Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 6. Aufl. Berlin 1911.

Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 17. Jahrg. 2. Heft).

Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Gesammelte Aufsätze. 1. Bd. Tübingen 1885).

Passow, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena 1907.

Bauer, Die Aktienunternehmungen in Baden. Karlsruhe 1903.

Ehrenberg, Das Wesen der neuzeitlichen Unternehmung. Thünen-Archiv, 1. Bd. Jena 1906.

Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 3. Aufl. Jena 1910.

Kleine, Die Entwicklung des Halleschen Bankwesens. (Konrads Abhandlungen, 62. Bd. Jena 1910.)

Vimard, La situation économique et l'avenir de l'industrie cotonnière en France. Paris 1905.

Die Diskonto-Gesellschaft 1851—1901. Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum. Berlin 1901.

Kommanditgesellschaften auf Aktien. Abhandlung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 6. Bd.

Aktiengesellschaften. Abhandlung ebenda Bd. 1.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ebenda Bd. 3.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ebenda Bd. 4.

Lindecke, Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig 1908.

Altmann, Finanzwissenschaft. Leipzig 1910.

Finanz-Archiv. Zeitschrift f. d. gesamte Finanzwesen, begr. von G. Schanz, 1884.

Statistik des Deutschen Reichs.

Vierteljahrshefte für Statistik des Deutschen Reichs.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat.

Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.

A. Die Epoche der ersten Entwicklung (bis 1870).

1. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Kapitalbildung.

Die heutige Macht der deutschen Wirtschaft ist das Ergebnis kaum eines Jahrhunderts. Denn bis zum Jahre 1815 lag jeglicher Handel und jegliches Gewerbe danieder. Jeder Keim, der aufgehen und erblühen wollte, wurde alsbald wieder erstickt durch die zahllosen und opferreichen Kriege, die gerade Deutschland heimsuchten. Da brachte endlich jenes Jahr den ersehnten Frieden. Und da mußte neben dem politischen Ausbau des zerrütteten und zersplitterten Landes eine Hauptaufgabe sein: die Schaffung einer gesunden und kräftigen Grundlage für das zerstörte deutsche Wirtschaftsleben durch Wiederherstellung des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft.

Zwei wichtige Voraussetzungen waren bereits vorhanden: die Bauernbefreiung und die Aufhebung des Zunftzwanges, die zu Beginn des Jahrhunderts einsetzten. Neue zahlreiche Arbeitskräfte wurden dadurch für die Industrie und den Handel gewonnen; jeder konnte nach freiem Ermessen seine Wirtschaft einrichten, die Qualität und Quantität seiner Produktion bestimmen.

Neben diese Reformen trat die Schaffung des deutschen Zollvereins im Jahre 1833. Er beseitigte die Binnenzölle, wodurch die Grundlage zu einem ausgedehnten Inlandshandel gegeben war.

Dazu kam der kolossale Ausbau der technischen- und der Verkehrsunterlage der neuen Wirtschaft. Es begannen die Handarbeit durch die maschinelle und die menschliche Arbeitskraft durch die der Dampfmaschine ersetzt und verdrängt zu werden. Im Jahre 1835 wurde die erste Eisenbahn dem Verkehre übergeben, der bald zahlreiche andere Linien folgten. Diese Tatsachen mußten aber in der

Montan- und Maschinenbauindustrie sowie in den verwandten Industriezweigen gewaltige Bewegungen hervorrufen; der Bedarf an Eisen, Kohle und Maschinen war ein ganz enormer.

So waren alle diese Tatsachen dazu geschaffen, der bisherigen Organisation der Wirtschaft ein ganz anderes Gepräge zu verleihen: sie wurden zur Grundlage und Voraussetzung des nun aufkommenden Großbetriebes.

Auf welcher finanziellen Grundlage vollzog sich nun die Bildung dieser neuen Betriebe?

Da der Aufschwung der jungen Wirtschaft ein fast plötzlicher war und die Bildung wie die Erhaltung und Ausdehnung des Großbetriebes Kapitalien von enormer Höhe und langer Dauer verlangten, waren für die Kapitalbeschaffung nur zwei Wege gegeben: entweder der der Kreditnahme bei Kreditinstituten oder der der Emission von Aktien oder Schuldverschreibungen. Der letztere Weg war jedoch äußerst schwer gangbar, da einerseits noch ein starker Individualismus das damalige Unternehmertum beherrschte und andererseits das Privatpublikum im allgemeinen weder imstande noch gewillt war, sich an den neuen Unternehmungen zu beteiligen[1]. Nur auf dem Gebiete des Bergbau, Hütten- und Salinenwesens und der Eisenbahnen machte sich eine rege Beteiligung des Publikums geltend, so daß hier zahlreiche Aktienunternehmungen entstehen konnten.

Diese wichtige Tatsache enthält nun zugleich die Antwort auf eine weitere Frage, deren Beantwortung ja das Hauptziel der Untersuchung dieser wirtschaftlichen Epoche sein soll, nämlich, in welche Form der Aktiengesellschaft sich diese Unternehmungen gekleidet haben.

Für die Betriebe der Montanindustrie darf die Gestalt der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht in Betracht kommen, da die Quantität wie die Qualität der in ihr investierten Kapitalmassen dem Wesen dieser Unternehmungsform widersprechen[2]. Dies beweisen auch die tatsächlichen Verhältnisse. Nur fünf[3] Betriebe mit einem

[1] Vgl. Rießer, Die deutschen Großbanken S. 4.

[2] Vgl. unten S. 11 ff.

[3] Diese und die folgenden Angaben gelten nur für Preußen und betreffen, wenn nicht weitere Angaben gemacht sind, nur die Gründungen.

Auch entbehren die Zahlen einer genauen Höchstgrenze, da sämtliche Quellen zu einem späteren Zeitpunkte als dem Jahre 1870 die Kommanditgesellschaften auf Aktien ihrer Betrachtung unterzogen. So behandelt die Beilage III zu „Die deutschen Großbanken" S. 600 die deutschen Kreditbanken im Jahre 1872;

Gesamtkapitale von 7 766 400 Mark haben gegenüber 59 reinen Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapitale von 260 295 000 Mk. die Gestalt der Kommanditgesellschaft auf Aktien angenommen.

Aus dem gleichen Grunde konnte für die Unternehmungen des Eisenbahnwesens die Anwendung der Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht in Frage kommen. Denn der Kapitalbedarf war hier ein noch größerer, und das Unternehmen darf nicht von den Schicksalen der Individuen abhängig sein. Die Kapitalinvestierung muß eine dauernde sein, und darum eignet sich für solche Unternehmungen nur die reine Aktiengesellschaft. Die wirklichen Verhältnisse zeigen, daß nicht eine einzige Kommanditgesellschaft auf Aktien den Betrieb einer Eisenbahn zum Gegenstand hatte. Dagegen bestanden bis zum Jahre 1870 bereits 47 Aktiengesellschaften mit einem Durchschnittskapital von über 45 Mill. Mk.

Auf dem sonstigen Gebiete des Verkehrswesens finden sich nur zwei Kommanditgesellschaften auf Aktien: der „Berliner Dampfschiffahrts-Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien Grunow Schultz" und die „Berliner Pferde- und Eisenbahn-Gesellschaft, L. Beeskow"[1]. Die Gründe hierfür müssen in den oben angeführten gesucht werden. Ein Vergleich mit der entsprechenden Anwendung der Aktiengesellschaft ergibt, daß nur 20 Unternehmungen mit einem Gesamtkapitale von 17 540 000 Mk. diese Form gewählt haben. Die meisten Betriebe bleiben also hier in Privathänden.

In fast gleichem Verhältnisse wie hier steht die Anwendung der Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien auf den Industriegebieten. So stellen die Industrie der Steine und Erden nur zwei Vertreterinnen; der Maschinenbau und die Werkzeugfabrikation drei; die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel vier, die Industrie für Bekleidung und Reinigung eine und das Baugewerbe vier. Das durchschnittliche Kapital dieser Gesellschaften betrug 2 875 000 Mk.

Da nun die Finanzierungen der Wirtschaften im Wege von Aktienemissionen verhältnismäßig selten waren, — es wurden bis

die „statistische Übersicht" der „Begründung" S. 525 ff. die Verhältnisse des Jahres 1879 und das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" die Verhältnisse des Jahres 1896.

Die übrigen Quellen fassen durchweg die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zusammen.

[1] Keyßner, Die Erhaltung der Handelsgesellschaft, S. 86 u. 87.

zum Jahre 1870 in ganz Preußen nur etwa 400 solcher Unternehmungen gegründet[1] —, mußten notwendigerweise die übrigen Betriebe zur Deckung ihres Kapitalbedarfs den zweiten der oben bezeichneten Wege, also den der Kreditnahme bei Kreditinstituten einschlagen. Waren aber die damals vorhandenen Geldinstitute auch imstande, den gewaltigen Anforderungen, die plötzlich an sie herantraten, zu entsprechen?

Keineswegs. Dies konnten weder die Notenbanken, noch der, wenn auch mächtige und sehr zahlreich vertretene Privatbankierstand; letzterer vor allem deshalb nicht, weil er nur verhältnismäßig kleine und kurze Darlehen zu geben vermochte. Es mußten also neue große Organe entstehen, die imstande waren, erhebliche verfügungsbereite Kapitalien anzusammeln.

Dies war aber nur möglich, wenn die neuen Gebilde das Mittel der Aktienausgabe zu ihrer Finanzierung wählten, da dadurch die müßig liegenden kleineren Geldvorräte in geringen Anteilsbeträgen dem Unternehmen zugeführt werden konnten. So entstanden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Aktienbanken.

Welche Stellung nahmen nun diese Unternehmungen zu den Formen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft ein?

Im Gegensatz zu den oben behandelten Gebieten sind hier nicht weniger als 15 Kommanditaktienbanken mit einem Gesamtkapitale von über 200 Mill. Mk. gegenüber nur 23 Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von etwa 300 Mill. Mk. entstanden. Neben diesen Gesellschaften bestanden nach dem Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften noch weitere 8 Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Kapitale von 2259000 Mk. Das Durchschnittskapital einer Kommanditaktienbank betrug demnach (nach Riesser) über 13 Mill. Mk.

Diese Kapitalhöhen widersprechen aber dem Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien[2]. Es müssen daher rein äußere Motive vorliegen, die die Gründer der großen Institute dazu zwangen, für ihre Unternehmungen die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu wählen. Bestimmend hierfür waren vor allem die lästige staatliche Genehmigung und die Verweigerung der nachgesuchten Konzession.

[1] Statistische Übersicht, S. 525 ff. — Riesser, a. a. O. S. 34.
[2] Vgl. unten S. 14 ff.

Auf diese Weise entstanden die ersten deutschen Kommanditgesellschaften auf Aktien: die „Direktion der Diskontogesellschaft", gegründet 1856 von David Hansemann mit einem Aktienkapitale von 10 Mill. Taler und die „Berliner Handelsgesellschaft", die im gleichen Jahre mit einem Gründungskapitale von nominell 15000000 Talern ins Leben gerufen wurde. Beide Gesellschaften, die als die Grundformen der deutschen Kommanditgesellschaften auf Aktien angesehen werden müssen, haben ihre ursprüngliche Form bis heute bewahrt.

Von den übrigen in dieser Epoche gegründeten Kommanditaktienbanken erlangten besondere Bedeutung die Deutsche Genossenschaftsbank, Soergel Parisius & Co., deren eingezahltes Aktienkapital im Jahre 1872 7500000 Mk. betrug; der Hallesche Bankverein mit einem Kapitale von 280000 Taler; der Schlesische Bankverein mit einem solchen von 15000000 Mk., sowie der Barmer Bankverein Hinsberg Fischer & Co., gegründet mit einem Kapitale von 3691000 Mk.

2. Das Verhältnis der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Aktiengesellschaft.

Die gefährlichste Konkurrentin der Kommanditgesellschaft auf Aktien stellte in der ersten Epoche die reine Aktiengesellschaft dar. Die Häufigkeit ihrer Anwendung wie die Wucht der in den damaligen Unternehmungen investierten Kapitalien überwogen die Stärke der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Nur etwa 40 dieser Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von ungefähr 250000000 Mk. standen über 300 Gründungen von reinen Aktiengesellschaften mit dem gewaltigen Kapitale von über 2 Milliarden Mk. gegenüber.

Zweifellos müssen die Gründe für solche Distanzen in dem Wesen und der äußeren rechtlichen Struktur dieser Gesellschaften liegen.

Worin bestehen nun zunächst die Charakterverschiedenheiten der beiden Gesellschaftsarten?

Die reine Aktiengesellschaft läßt jede Kapitalgröße und Kapitalsteigerung zu. Sie ist eine reine Kapitalgesellschaft, deren Schwerpunkt in den Mitteln liegt, die ihr mittels der Aktienausgabe zugeführt werden. Diese sind auch geschützt, indem die gewaltigen Massen nicht den Händen eines frei und unbeschränkt dispositionsbefugten Geschäftsherrn ausgeliefert sind. Eine jederzeit absetzbare Direktion hat die Verwaltung, während der Aufsichtsrat als Ver-

treter der Aktionäre beständig um das Unternehmen bemüht ist, indem er die Handlungen der Direktoren kontrolliert und selbst die Geschäfte führen kann. Die Direktion kann immer bei gewissen Geschäften an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden. Gerade auf Grund dieses großen und zuverlässigen Kapitalschutzes kann das Vermögen der reinen Aktiengesellschaft ins Ungemessene gesteigert werden.

Ganz anders verhält sich dies bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Hier muß das Kapital wie der Aktionärkreis ein numerisch begrenzter sein. Über das Gesellschaftsvermögen verfügt ein Monarch, der Komplementar, welchem gegenüber der Aufsichtsrat nur eine kontrollierende Stellung einnimmt.

Auch die Qualität des Kapitalvermögens der reinen Aktiengesellschaft überragt die der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Denn ihr Kapital ist gänzlich befreit von allen Schicksalen der Individuen. Alle Personen können zugrunde gehen, während das Kapital weiter herrscht. Dagegen ist das Kapitalvermögen der Kommanditgesellschaft auf Aktien vollkommen von dem ganzen Sein der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig.

Die Stellung der Aktionäre der reinen Aktiengesellschaft ist eine viel festere und dominierende. Während die Kommanditisten schweigen müssen, können jene in der Generalversammlung Beschlüsse fassen, denen sich die Direktion unbedingt unterwerfen muß. Die Aktionäre können also (wirkliche) Unternehmer sein.

Die reine Aktiengesellschaft besitzt die Fähigkeit, stets tüchtige und begabte, auch Vermögenslose oder doch nicht hinreichend Kapitalkräftige an die Spitze des Unternehmens zu stellen, während die Komplementare der Kommanditgesellschaft auf Aktien sich notwendigerweise immer mit hohen Einlagen beteiligen müssen.

Die Haftung bei der reinen Aktiengesellschaft ist für alle Mitglieder eine begrenzte, weshalb diese die riskantesten Zweckbestimmungen zum Gegenstande ihres Unternehmens haben kann.

Während bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein erheblicher Prozentsatz ihres Gewinnes an die persönlich haftenden Gesellschafter fällt, gelangt bei der reinen Aktiengesellschaft der ganze Reingewinn unter die Aktionäre zur Verteilung.

Welche Folgen ergeben sich nun aus diesen Tatsachen?

1. Die reine Aktiengesellschaft eignet sich vortrefflich für solche Geschäfte, wo es mehr auf Kapitalwirkung als auf Arbeit ankommt,

mehr auf das leichter zu kontrollierende, leichter zu verantwortende fixe Anlagekapital, als auf das umlaufende Betriebskapital, und wo auch der Betrieb sich nach einer streng berechneten Regel fast mechanisch berechnen läßt. Hierher gehören besonders der Bau von Eisenbahnen, Kanälen . . ., und der Bergbau.

2. Strebt ein Kapitalist danach, für sein Geld eine sichere und dauernde Anlage zu schaffen, so bietet ihm gerade die Form der reinen Aktiengesellschaft infolge der hohen Qualität ihres Kapitalvermögens die beste Gewähr.

3. Die Kreditfähigkeit der Aktiengesellschaft ist deshalb auch höher als die der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

4. Die Aktiengesellschaft eignet sich für Betriebe, die einen wirtschaftlichen Erwerb nicht in Aussicht stellen, indem viele bereit sein werden, sich mit kleinen Beträgen ohne weitere Gefahr in den Dienst gemeinnütziger Bestrebungen zu stellen.

Hierin scheidet aber die Kommanditgesellschaft auf Aktien vollkommen aus.

Neben diese inneren Gründe treten nun noch äußere Motive, die die Wahl der beiden Gesellschaftsformen mitbestimmten. Dies sind vor allem folgende Rechtsvorschriften, die das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch erschwerend nur für die Kommanditgesellschaften auf Aktien aufgestellt hat: 1. Die Aktien müssen bei Strafe der Nichtigkeit auf Namen lauten und auf einen Betrag von mindestens 200 Vereinstalern gestellt werden; 2. der Aktienzeichner kann von seiner Verpflichtung, die Aktien voll einzuzahlen, nicht entbunden werden; 3. den persönlich haftenden Gesellschaftern dürfen über ihre Einlagen keine Aktienscheine ausgeliefert werden; 4. die Gesellschaft muß einen Aufsichtsrat haben, deren Mitglieder solidarisch haften, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten gesetzwidrige Zahlungen an die Gesellschafter geleistet worden sind. Auch darf er nur auf eine beschränkte Zeit gewählt werden; 5) die Gesellschaft darf nicht eher in das Handelsregister eingetragen werden, ist mithin nicht eher konstituiert, bis die Zeichnung aller Aktien, die Einzahlung eines Viertels jeder Aktie und die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt und nachgewiesen sind.

Von allen diesen Bestimmungen war die reine Aktiengesellschaft befreit.

Wägen wir nun die Bedeutung dieser Tatsachen gegeneinander ab, so ergibt sich ohne weiteres, daß die reine Aktiengesellschaft die

Oberhand über die Kommanditgesellschaft auf Aktien erhalten mußte. Und dies umsomehr, als gerade in der ersten Epoche die Eisenbahnen und der Bergbau in den Vordergrund traten, während die Industrie sich noch hauptsächlich in den Schranken des individuellen Großbetriebes hielt.

3. Die staatliche Konzession.

Die verhältnismäßig geringe Bedeutung der Kommanditgesellschaften auf Aktien wäre zweifellos in noch höherem Maße geschmälert worden, wenn, wie bei der reinen Aktiengesellschaft auch für sie zu ihrer rechtlichen Existenz die staatliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Zwar stellt das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch es den einzelnen Bundesregierungen anheim, von dem Erfordernisse der landesherrlichen Autorisation Gebrauch zu machen oder nicht; aber die wirklichen Verhältnisse zeigen, daß gerade Preußen, das Land der deutschen Kommanditgesellschaften auf Aktien, diese der Willkür des geschäftlichen Lebens freigab, während es für die reinen Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschrieb.

Diese Maßnahme war aber äußerst lästig und erschwerend. Denn die Einsicht des Staates und seine beständige Kontrolle privater Verhältnisse widerstrebten dem nach freien Ermessen handeln wollenden Geschäftsgeist.

Außerdem war die Erlangung der Konzession mit außerordentlich großen Schwierigkeiten verbunden und wurde oft versagt. Während ihr Zweck sein sollte: die Verleihung der Korporationsrechte und der Schutz des Publikums vor Gründungsschwindel, hat sie ihre letzte Aufgabe nur teilweise gelöst. Denn unzulängliche Sachkenntnis und Bestechungen der Beamten hatten manches schwindelhafte Unternehmen möglich, aber auch manches auf solider Grundlage beruhende unmöglich gemacht[1].

Sollte aber die staatliche Genehmigung in erster Linie das Publikum schützen, so mußte diese Maßregel gerade bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien eintreten; denn sie sind in weit höherem Maße als die Aktiengesellschaften die Pflanzschulen des Schwindels und Betruges.

So ist diese einseitige gesetzliche Bestimmung eine äußerst un-

[1] Vgl. Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht I, S. 134 ff.

glückliche gewesen. Während sie einerseits die Selbstprüfung des Einzelnen untergrub, ihn vielmehr durch den Schein ihrer Sanktion desto sicherer in die Arme von Schwindlern treiben konnte; während sie die Konstituierung häufig gemeinnütziger und ein schnelles Handeln erfordernder Gesellschaften erschwerte oder gar unmöglich machte, drängte sie Unternehmungen, für die nur die Aktiengesellschaft geeignet war, vor allem in die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien und schuf so in den meisten Fällen verkappte Aktiengesellschaften mit persönlich haftenden Direktoren an ihrer Spitze. Solche Gebilde widersprechen aber dem Wesen der typischen Kommanditgesellschaft auf Aktien und sind äußerst gefährlich. Denn wie leicht vermag ein allein dispositionsbefugter Direktor seine Macht zu mißbrauchen.

B. Die Periode der Stagnation (bis 1884).

1. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien in Elsaß-Lothringen.

Mit der Abtretung von Elsaß-Lothringen an das neue deutsche Reich vermehrte sich die Zahl der bereits in Deutschland bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien um ein beträchtliches. Noch im Jahre 1900 bestanden nicht weniger als 24 solcher Gesellschaften, die bis 1870 auf französischem Boden gegründet wurden. Das Hauptkontingent stellte naturgemäß die Textilindustrie, die allein 18 Vertreterinnen mit einem Gesamtkapital von 29644000 Mark zählte. Die Entstehungsjahre der meisten dieser Gesellschaften reichen sehr weit zurück. So wurde z. B. die „Kommandit-Gesellschaft auf Aktien Dietsch & Cie. in Leberau in Els." 1820, die „Gluck & Cie., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Elsässische Kammgarnspinnerei in Mülhausen" 1838; die „Scheurer Lauth & Cie., Kommandit-Gesellschaft auf Aktien in Thann in Els." 1842 und die „Straßburger Bank" 1852 ins Leben gerufen.

Worauf gründen sich nun diese Tatsachen?

In weit höherem Maße als in allen anderen deutschen Staaten vollzog sich in dieser kleinen, aber mächtig aufstrebenden Industriezentrale die Schnelligkeit der Entwicklung. Der Übergang zur Großindustrie begann bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts und und hatte in den 30er und 40er Jahren, also zu einer Zeit, wo die deutsche Industrie erst die Grundlage zu ihrer heutigen Größe und Macht schuf, seinen Abschluß erreicht. Am ehesten entwickelte sich

die Baumwollindustrie als der ausgedehnteste Erwerbszweig des Landes.

Naturgemäß waren nun auch hier die Anforderungen an den Kapitalmarkt sehr große. Aber die Finanzierungen vollzogen sich auf der umgekehrten Grundlage wie die deutschen, also auf dem Wege der Aktienausgabe. Welche Stellung nahmen aber hierbei die einzelnen Unternehmungen zu den Formen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein?

In keinem anderen Teile Frankreichs war die Verquickung der Person des Unternehmers mit seinem Unternehmen eine so feste und dauernde wie gerade in seinem Osten. Hier war der Industrielle immer der Herrscher, und er wollte es sein. Darauf beruhen seine Macht und seine Erfolge. Diesen starken Charakterzug des Ostens zeichnet Limard auf das trefflichste, wenn er sagt: „Au premier rang des raisons qui peuvent expliquer l'introduction et le succès de l'industrie cotonnière dans l'Est, il faut placer l'habilité, l'énergie et l'esprit commercial de toute une génération de grands industriels. On peut dire que, jusqu'à ces derniers temps, les établissements qu'ils ont crées il y a plus d'un siècle ont vécu en partie sur le crédit de leur souvenir et de la tradition qu'ils ont laissée. Il s'est constitué véritablement une noblesse industrielle, un patronat hereditaire; les usines ont constitué des fiefs auxquels les ouvriers sont restés attachés de père en fils; trois ou quatre générations de tisserands ont vraiment fait corps avec leur métier, comme le serf jadis était incorporé à la glèbe. Et cela s'est continué sans effort, par habitude, par une sorte de tacite reconduction, sans tyrannie."

So war es fast unumgänglich, daß bei den raschen und hohen Finanzierungen der Unternehmungen gerade die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien Anwendung finden mußte. Denn die französische Kommanditgesellschaft auf Aktien (sociétée en commandite par actions) war in höherem Maße als die heimische eine fast ausschließlich individuelle Unternehmungsform. Nach dem Code de commerce[1] bildete sie eine reine Kommanditgesellschaft, deren Kommanditistenkapital in kleine und gleiche Anteile zerlegt war. Den Kommanditisten war es streng untersagt, auch nur im geringsten an der Geschäftsleitung wie auch nur als Angestellte der persönlich haftenden Gesellschafter teilzunehmen. Auch hatte ihre Gesamtheit

[1] Art. 27.

nicht die heutige Organisation, noch war ein Aufsichtsrat vorhanden. Der Gerant war der vollkommene und unbeschränkte Geschäftsherr. Dazu kam, daß die Kommanditgesellschaften auf Aktien durch Privatwillkür errichtet werden konnten, während für die reinen Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorgeschrieben war.

So mußten ebenso auf Grund dieser rechtlichen Tatsachen die Kommanditgesellschaften auf Aktien die reinen Aktiengesellschaften überragen. Dieser Zustand währte auch nach dem Erlasse des Gesetzes vom 17. Juli 1856, das für die Aktienkommanditgesellschaften sehr scharfe Normen, wie das strenge Gebot der Öffentlichkeit bei der Errichtung, weitgehende Haftung der Gründer, die Organisation der Kommanditisten usw. brachte. Aber unversehrt blieb die bisherige dominierende Stellung der Geranten, und das Gesetz konnte nur die eine Wirkung haben, daß mit der Schaffung einer gesunden und soliden Grundlage der Gesellschaftsform diese in noch höherem Maße bei reellen Unternehmungen Anwendung finden mußte.

2. Die Entwicklung der Aktienunternehmungen und die Spekulation.

Das Jahr 1871 leitete für die Entwicklung der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Epoche des Stillstandes ein. Sie reicht bis zum Erlasse der trefflichen Aktiennovelle vom 18. Juli 1884. Nach der „statistischen Übersicht" der „Begründung" zu dieser Novelle wurden von 1871—1879 nur 15 Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Gesamtkapitale von 17 421 800 Mk. gegründet. Jedoch traten in derselben Zeit von diesen Gesellschaften wieder vier in Liquidation, die ein Kapital von nahezu 7 Mill. Mk. darstellten, und über das Vermögen einer weiteren mit einem Kapitale von 3 Mill. Mk. mußte das Konkursverfahren eröffnet werden.

Danach war der Gesamtbestand der preußischen Kommanditgesellschaften auf Aktien im Jahre 1879 etwa 50 Gesellschaften mit einem Gesamtkapitale von nahezu 160 Mill. Mk.

Nach dem Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften bestanden 1900 noch 14 von 1871—1879 errichteten Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Gesamtkapitale von über 18 Mill. Mk. Dazu kamen noch sechs weitere bis 1884 gegründete Gesellschaften, die ein Kapital von 18 539 000 Mk. repräsentierten. Die meisten dieser Neugründungen entstanden auf dem Gebiet des Verkehrs- und Handelsgewerbes sowie der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

Nach demselben Handbuche wurden von 1871—1884 in Elsaß-Lothringen sechs Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Kapitale von über 11 Mill. Mk. errichtet. Fünf dieser Gesellschaften gehörten der Textilindustrie und eine der Papierindustrie an. Zum ersten Male wurde in dieser Epoche in Baden eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ins Leben gerufen. Es ist dies der 1872 in Pforzheim gegründete „Pforzheimer Bankverein Kayser, Becker & Cie.". Sein Kapital betrug 255 000 fl. Im Jahre 1899 wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, nachdem sie bis dahin als die einzige Kommanditgesellschaft auf Aktien in Baden bestanden hatte.

Wiewohl nun die obigen Angaben der „statistischen Übersicht" und des „Handbuches" sich nicht decken, darf wohl nach beiden Quellen mit Bestimmtheit der Schluß gezogen werden, daß in der zu betrachtenden Spanne Zeit nur wenige Kommanditgesellschaften auf Aktien errichtet wurden, und daß die Anzahl der 1884 noch bestandenen Gesellschaften auf Grund der Entwicklung nur um einen geringen Bruchteil höher war als die am Schlusse der ersten Epoche.

Ganz anders aber war die Entfaltung der reinen Aktiengesellschaft. Nicht weniger als 1884 (in Preußen über 1200) solcher Gesellschaften wurden mit einem Gesamtkapitale von nahezu 4 Milliarden Mk. in dieser Periode gegründet.

Worauf beruhen nun die Gründe für solche Distanzen der beiden Gesellschaften, für deren so eigenartige Entwicklung?

Zweifellos ist der Hauptbestimmungsgrund dieses Werdeganges in der übereilt beratenen Aktiennovelle vom Jahre 1870 zu suchen. Er befreite die reinen Aktiengesellschaften von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht und setzte an deren Stelle privatrechtliche Normativbestimmungen, die zwar den Schutz der Aktionäre und der Gläubiger bezwecken sollten, aber ihn durchaus nicht erreichten. Damit fiel aber der letzte Hemmungspunkt, der, wie wir oben sahen, vielen Unternehmungen die Wahl der reinen Aktiengesellschaft unmöglich machte, oder sie in andere Unternehmungsformen, vor allem in die Kommanditgesellschaft auf Aktien trieb.

Dazu kam noch der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung nach Abschluß des großen und siegreichen Feldzuges, der den plötzlichen Einwurf von 5 Milliarden Franken in die deutsche Wirtschaft zur Folge hatte. Eine stürmische Gründertätigkeit entwickelte sich. Aber sie gestaltete sich zu einer fast fieberhaften und darum so verderblichen Spekulation. Und hier bot die reine Aktiengesellschaft einen kräftigeren

Nährboden als die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Denn nur jener allein war die Ausgabe von Inhaberaktien gestattet, und die Aktionäre hatten die Pflicht, nur 10 % des Aktienbetrages einzuzahlen, während die Kommanditisten mindestens 25 % ihrer Beträge entrichten mußten.

Da paßte auch für die Umwandlung bereits bestehender Einzelunternehmungen nur die Form der reinen Aktiengesellschaft. Denn sind jene einmal solche Gebilde geworden, so wurden die Aktien zu hohem Preise unter allerlei Manövern gegen reichen Gewinn abgesetzt. Den Schaden trugen aber die Opfer der Spekulation, während die Gründer, enthoben jeder persönlichen Haftung und fremd ihrem Unternehmen frei sich zurückziehen konnten. Daher verurteilt die „Begründung" mit Recht solche Umwandlungen, wo nur der Weg zur Kommanditgesellschaft auf Aktien der richtige gewesen wäre.

Auf Grund dieser Tatsachen ist es daher unmöglich, für den Entwicklungsgang der Kommanditgesellschaft auf Aktien Bestimmungsgründe, die in dem Gegenstande des Unternehmens beruhten, festzustellen. Nur da, wo die Wogen der Spekulation mit geringerer Wucht anschlugen, ist eine Prüfung möglich. Dies gilt vor allem von dem Schiffahrtsgewerbe des Nordostens. Seine bisherige Organisationsunterlage war in der Regel die Partnerreederei. Wenn nun eine solche ihre Wirksamkeit ausdehnen und sich mit großen Mitteln finanzieren wollte, eignete sich hierfür in besonderem Maße die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien; denn die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter kam am ehesten der des Korrespondenzreeders der Partnerreederei nahe. Während die früheren „Interessenreeder" zu geschäftsführenden Komplementaren wurden, verwandelten sich die nur beschränkt haftenden „Dividendenreeder" in Kommanditisten in der neuen Unternehmungsform.

Daher finden sich hier eine größere Anzahl von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

C. Die Epoche der Festigung der Kommanditgesellschaften auf Aktien (bis 1895).

Wie Recht und Wirtschaft sich auf das engste verbinden und einander beeinflussen und bestimmen, zeigte deutlich die Entwicklung der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien in der zweiten Periode. Während aber dort das Recht die Wirtschaft schuf, wird diese nun die Voraussetzung und Ursache der Gesetzes-

reform durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884. Die Richtschnur für diese Gesetzgebung war ohne weiteres gezogen. Und sie brachte für beide Gesellschaften eine vollentsprechende und glückliche Regelung. Sie erfaßte deren wirtschaftliche Eigenarten und Verschiedenheiten und prägte sie zum Vorteil der Gesellschaften selbst wie der Außenwelt durch zwingende Normen.

Während bisher die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter sehr leicht der eines besoldeten Beamten gleichkommen konnte, wurde dieser Möglichkeit der Boden dadurch entzogen, daß künftighin jene Gesellschafter mit bedeutenden Einlagen sich an ihrem Unternehmen beteiligen mußten und sie als die wirklichen Geschäftsinhaber erschienen. Anderseits aber erhöhte das Gesetz auch die Bedeutung der Kommanditisten und vor allem die Sicherheit der den geschäftsführenden, persönlich haftenden Gesellschaftern anvertrauten fremden Kapitalien.

So stellte das neue Kleid der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine für deren typische Wirtschaftsgebiete brauchbare Unternehmungsform dar, und mit Recht konnte die „Begründung" von ihr sagen[1]: „Wer sich in Zukunft als Kommanditist beteiligt, soll von vornherein wissen, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien ihm einerseits in dem persönlich haftenden Gesellschafter eine energische und tüchtige Leitung der Geschäfte und ein gegründetes Vertrauen zu der Person des Geschäftsherrn bietet, anderseits aber auch ihm einen minderen Einfluß auf die Führung und Aufsicht der Geschäfte gestattet und ihm nicht die Fülle von Kautelen gewährt, welche der Entwurf für die Aktiengesellschaften aufzustellen genötigt ist".

Auf einer solchen gesunden Basis konnte daher die Entwicklung der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine bestimmte Festigkeit gewinnen. Ja, sie konnte stetig vorwärts schreiten, und sie erreichte ihren Höhepunkt um die Mitte der 90er Jahre. Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 gehörten der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht weniger als 334 Betriebe[2] an. Da jedoch auch die Filialen als selbständige Faktoren mit inbegriffen sind, erscheint die gewerbestatistische Zahl dieser Betriebe gegenüber der Zahl der gewerblichen Unternehmungen zu hoch. Doch mußte deren Anzahl mindestens über 150 betragen, da einmal auf seiten der reinen

[1] a. a. O. S. 277.

[2] Diese Betriebszählung unterscheidet nur nach den Betrieben der einzelnen Unternehmungsformen; dagegen gibt sie keinen Aufschluß über die entsprechende Kapitalkraft.

Aktiengesellschaft auf 1,4 Betriebe ein selbständiges Unternehmen kam und anderseits im Jahre 1900 noch über 130 Kommanditgesellschaften auf Aktien bestanden. Somit bedeutete ihr Zuwachs seit 1884 etwa 80—100 Gesellschaften. Von den 334 Betrieben waren am meisten vertreten auf dem Gebiete des Geld- und Kredithandels 55, des Warenhandels 38, der Getränke 28 und der Nahrungsstoffe 31.

Der Rest der Betriebe verteilt sich in geringerer Anzahl auf die übrigen Gewerbeklassen.

Den bedeutendsten Zuwachs erhielt das Bankgewerbe. Im Jahre 1900 existierten noch 13 Banken, die mit einem Gesamtkapitale von über 46 Mill. Mk. in dieser Epoche errichtet wurden.

Hinsichtlich der örtlichen Verteilung sehen wir jetzt die meisten Staaten vertreten. Während für die ersten Epochen nur Preußen und Elsaß-Lothringen in Frage kommen, wurden nun in Hamburg zwei, Bayern eine, Sachsen eine, Sachsen-Weimar eine und in Bremen zwei Kommanditgesellschaften auf Aktien ins Leben gerufen.

Vergleicht man jedoch das Resultat dieser Entwicklung mit dem der übrigen Unternehmungsformen, so zeigt sich, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien erst an dreizehnter Stelle zu stehen kommt. Ihre schärfsten Konkurrentinnen: die reine Aktiengesellschaft und die eben in der Entfaltung begriffenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stehen ihr überwältigend gegenüber[1]. In diesen wichtigen Tatsachen liegen aber bereits die Keime des nun beginnenden Konkurrenzkampfes verborgen, den die Kommanditgesellschaft auf Aktien nach verschiedenen Fronten aufnehmen, dem sie aber auch unterliegen mußte.

D. Die Epoche des beständigen Rückganges der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

1. Die die Entwicklung der Kommanditgesellschaften auf Aktien hemmenden Faktoren.

a) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Naturgemäß können nicht alle Arten der Genossenschaften hier in Betracht gezogen werden, sondern nur diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Gebiet sich mit dem der Kommanditgesellschaften auf Aktien deckt, und darum muß in erster Linie die Stellungnahme der beiden Gesellschaftsformen zu dem Geld- und

[1] Vgl. „Statistik des Deutschen Reichs", a. a. O. S. 172.

Kreditwesen ins Auge gefaßt werden. Hier gebührt aber unzweideutig der Genossenschaft der Vorrang. Denn sie ist in weit höherem Maße dazu geeignet, all die kleinen Sparer für die Beteiligung an dem Unternehmen zu gewinnen und durch die massenhafte Anteilnahme auch große Kapitalien aufzuspeichern; die Mitgliedschaft kann sich auf die kleinsten Beträge gründen und wird bei der Erwägung der altruistischen Zweckbestimmung gerne und zahlreich eingegangen.

Außer diesen Vorteilen spricht noch zu Gunsten der Genossenschaften die Möglichkeit, sich billigere Mittel von dem Kapitalmarkt zu beschaffen als die Kommanditgesellschaften auf Aktien; denn jene stehen in engster Beziehung mit den verfügungsbereiten Reservoirs, indem ihre Zentralen sich direkten Zugang zu dem allgemeinen Kapitalmarkte geschaffen haben. So setzte vor allem um die Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine große Gründertätigkeit auf diesem Gebiete ein, nachdem die „Preußische Central-Genossenschafts-Kasse" geschaffen war, und nachdem das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 durch die Zulässigkeit der beschränkten Haftpflicht eine bedeutende Erleichterung des bisherigen Zustandes herbeigeführt hatte. Im Jahr 1895 standen bereits 345 größere genossenschaftliche Betriebe nur 55 der der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegenüber. Die Distanzen werden jedoch immer größer. 1897 sehen wir allein in Berlin[1] 54, in Sachsen[1] 240 und in Schlesien[1] 766 Kreditgenossenschaften vorhanden. Ein Jahrzehnt später hatte sich deren Anzahl verdoppelt, während die Kommanditgesellschaften auf Aktien von 50 Gesellschaften auf etwa 35 herabgesunken waren.

Wie die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zeigt, war die Kommanditgesellschaft auf Aktien noch besonders auf dem Gebiete des Warenhandels und der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel vertreten. Aber gerade diese Gebiete stellen auch naturgemäß für die Genossenschaften die bevorzugten Betriebsgegenstände. Ist es doch ihr Zweck, ganz allgemeine und notwendige Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen und erscheint daher ihre Wahl seitens der Genossenschaften als ein unbedingtes und unumgängliches Erfordernis. Diese Tatsache spricht aber andererseits der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Urteil: Die Betriebszählung von 1895 ermittelte bereits 490 genossenschaftliche Betriebe auf dem Gebiete des Warenhandels und über 1000 solcher Betriebe auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittel, und während ihre Zahl stets weiter

[1] Hier waren vornehmlich Sitze von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

stieg, schrumpfte diejenige der Kommanditgesellschaft auf Aktien bis heute auf nur acht mit einem Gesamtkapitale von etwa 8 000 000 zusammen.

Dieser Stillstand und der ihm folgende beständige Rückgang der Kommanditgesellschaften auf Aktien dürfen aber nicht allein in der Überlegenheit der entsprechenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihre Erklärung und Begründung finden. Vielmehr spielen hier mit eine entscheidende Rolle:

b) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Ja, diese wurden, wie ihre Entstehungsgeschichte zeigt, gerade mit entgegengesetzten Tendenzen und mit entgegengesetzten Merkmalen und Eigenschaften, wie sie der Kommanditgesellschaft auf Aktien innewohnen, geschaffen. Schon längst war es ein Bedürfnis und die feste Überzeugung, daß bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse des modernen Handels- und Gewerbebetriebes eine Lücke in den bisher vorhandenen Gesellschaftsrechtsformen durch Bildung einer ganz neuen ausgefüllt werden müsse. Bei der einfachen Kommanditgesellschaft und damit aber auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien widersprach dem modernen Wirtschaftsleben die unbeschränkte Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter. Das Bestreben nach nur beschränkter Haftung war ein allseitiges und großes. Dies beweist auch deutlich das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889, das, wie wir oben sahen, die beschränkte Haftung erstmals einführte.

Ferner wurden sehr oft hindernd für die Wahl jener Gesellschaften die vollkommene Ausschließung der persönlichen Tätigkeit der Kommanditisten und die Abneigung gegen das bestehende Recht der gegenseitigen Kündigung. Denn bisher war es ein leichtes, durch Aufkündigung die Gesellschaft zur Auflösung zu bringen, und diese Gefahr lag besonders bei den persönlich haftenden Gesellschaftern nahe.

Auch auf Seiten der reinen Aktiengesellschaft und damit wieder zugleich bei den entsprechenden Zügen der Kommanditgesellschaft auf Aktien zeigten sich Merkmale, die dem modernen wirtschaftlichen Empfinden widerstrebten. Es waren dies vor allem der starke Formalismus und die lästige Offenkundigkeit. Diese erstreckt sich auf fast sämtliche Gründungsvorgänge und die sonstigen wichtigsten geschäftlichen Tatsachen, weshalb sie in der Praxis von erheblichem Nachteil werden konnte und daher bei dem neu zu schaffenden Gebilde übergangen werden mußte.

Dazu kommt noch bei den Aktienunternehmungen deren komplizierter und sehr kostspielige Apparat, der gerade für kleinere Unternehmungen sehr hinderlich ist.

Aus allen diesen Tatsachen heraus machte sich die berechtigte Forderung nach Schaffung einer neuen Gesellschaftsform geltend. Und diesem Verlangen entsprach in vollkommenster Weise die Kreierung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. April 1892.

Worin bestehen nun die Vorteile der neuen Unternehmungsform und in welchem Verhältnis steht diese zur Kommanditgesellschaft auf Aktien?

Zunächst ist der Gang der Errichtung ein ganz einfacher und dementsprechend mit nur geringen Kosten verbunden. Es fallen die umständlichen Versammlungen weg, die Zeichnung, die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Begründung der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Sacheinlagen gewährten Beträge und die Nachgründung. Vor allem sind aber in der neuen Gesellschaft die hindernden Veröffentlichungen und Bekanntmachungen beseitigt worden, da man auf Grund der Berechnung auf eine nur beschränkte Anzahl von Gesellschaftern von diesen Kautelvorschriften, die den Schutz des Publikums bezwecken sollen, absehen konnte. Von fast gleicher Bedeutung wurde die Schmälerung der Haftung. Sie erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Angaben, die die Anmeldenden hinsichtlich der auf die Stammeinlagen geleisteten Einzahlungen gemacht haben. Dagegen sind bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sämtliche Gründer und persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, die sie in bezug auf ihre Prüfung, ja auf den ganzen Gründungshergang gemacht haben, persönlich und solidarisch verhaftet[1].

Ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung existent geworden, haftet sie künftighin für alle Verbindlichkeiten nur mit der festgesetzten Höhe ihres Vermögens. Die Beteiligung am Gesellschaftskapitale ist eine erheblich leichtere, da die jederzeit übertragbaren Stammeinlagen auf einen Mindestbetrag von nur 500 Mk. lauten müssen.

Auch hinsichtlich der Organisation überragt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Nur ein einziges Organ, der oder die Geschäftsführer, muß unbedingt vorhanden sein. Ihre Stellung entspricht der eines Vorstandes der

[1] H.G.B. §§ 320 Abs. 3, 202, 204, 208.

reinen Aktiengesellschaft. Sie sind daher, entgegen den Komplementaren vollkommen von dem Willen der Gesellschafter abhängig, müssen sich diesen in jeder Beziehung fügen und sind immer absetzbar.

Der kostspielige Aufsichtsrat ist hier kein notwendiges Organ, da der Geschäftsgang leicht übersehbar und die Leitung fast ausschließlich in den Händen der Gesellschafter selbst liegt. Auch ist das Organ der Generalversammlung entbehrlich. Die Beschlüsse können jederzeit durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der bedeutendste Unterschied der beiden Gesellschaften liegt aber in der Stellung der einzelnen Gesellschafter zur Gemeinschaft. Während die Kommanditisten gegenüber den Komplementaren fast vollkommen in den Hintergrund treten, machen die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung alles aus. Sie beeinflussen und bestimmen die Geschäftsleitung, können hier Änderungen treffen, in ihrer Hand liegt die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, sie allein beschließen über die Verteilung des Gewinnes usw.

Aber auch hinsichtlich der Auflösung und Beendigung der Gesellschaft sehen wir eine starke Überlegenheit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie erfolgt nicht bei Todesfällen von Gesellschaftern, überhaupt nicht aus Gründen, die auf der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen von Mitgliedern beruhen.

So wurde in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Form geschaffen, die allen Anforderungen, welche das damalige Wirtschaftsleben stellte, in vollstem Maße gerecht geworden ist. Sie beseitigte mit einem Schlage die lästigen Nachteile, die die bisherigen Gesellschaftsformen und hier *vor allem die Kommanditgesellschaft auf Aktien als die Vereinigung zweier Unternehmungsformen, der einfachen Kommanditgesellschaft und der reinen Aktiengesellschaft* aufzuweisen hatten. Und da mußte die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine gefährliche Konkurrentin der Kommanditgesellschaft auf Aktien werden. Dazu kommt aber noch, daß beide Gesellschaften gerade für den *mittleren* und *kleinen* Kapitalismus geeignet sind.

Vergleicht man nun die tatsächliche Anwendung beider Gesellschaftsformen, so ergibt sich deutlich die Richtigkeit dieser Behauptungen. Bereits drei Jahre nach der Schaffung der neuen Rechtsform waren im deutschen Reich vertreten:

Gewerbeklassen	Betriebe der	
	K. G. A.	G. m. b. H.
1. Geld- und Kredithandel	55	50
2. Warenhandel	38	242
3. Nahrungsstoffe	31	190
4. Lehm- und Tonwaren	8	36

Aber schon einige Jahre später dehnen sich die noch kleinen Distanzen ganz gewaltig. Während die Kommanditgesellschaften auf Aktien immer mehr zurückgingen, existierten 1904 in Preußen bereits folgende Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Gewerbegruppen	Zahl	Kapital in Millionen
1. der Industrie der Steine und Erden	716	116
2. der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	611	189
3. des Handelsgewerbes	1282	287
4. darunter: Geld- und Kredithandel	505	174

Zieht man noch die einzelnen Teilgebiete in Betracht, auf denen Kommanditgesellschaften auf Aktien heimisch waren, so zeigt sich, daß im Stadtkreis Berlin allein 1200 Gesellschaften (mit einem Kapital von 442 Millionen Mark) und in den Regierungsbezirken Stettin 65 (13), Breslau 136 (75) und Magdeburg 150 solcher Gesellschaften (mit beschränkter Haftung) mit einem Kapitale von 46 Millionen Mark vorhanden waren.

Diese Tatsachen beweisen, daß für die Kommanditgesellschaft auf Aktien ein weiteres Aufkommen unmöglich war, daß sie vielmehr immer mehr in den Hintergrund treten mußte.

c) Die Handelsgesetzgebung vom 10. Mai 1897.

Während seither die Kommanditgesellschaft auf Aktien den eben behandelten Gesellschaftsformen und der reinen Aktiengesellschaft noch in ihrer kernigen Eigenart, wie sie die zweite Aktiennovelle vom Jahre 1884 geschaffen hatte, gegenüberstand, und mithin eine innere Berechtigung hatte, so fiel mit der Einführung des heute geltenden Handelsgesetzbuches auch dieser letzte Halt, der sicherlich in vielen Fällen der Wahl zwischen der reinen Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien zugunsten der letzteren entschieden hatte.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind heute vollkommen zu Beamten der Gesellschaft geworden. Aber sie sind äußerst gefährliche Beamte geworden. Da ihnen immer noch kraft eigenen Rechts die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zukommt, sie aber auf der andern Seite nicht mehr materiell mit ihrem Unternehmen verknüpft zu sein brauchen, sind ihnen die Kommanditisten fast völlig ausgeliefert. Am höchsten ist der Grad der Gefährlichkeit bei jenen gewaltigen Kommanditaktienbanken, wo viele Millionen den Händen ganz weniger anvertraut sind. Dazu kommt noch, daß die persönlich haftenden Gesellschafter einem milderen Konkurrenzverbot unterworfen sind. Danach bedürfen diese, falls sie Geschäfte in dem Handelszweige der Gesellschaft machen, oder als persönlich haftende Gesellschafter noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft teilnehmen wollen, nur der Zustimmung der übrigen Komplementare, und nicht, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag es ausdrücklich bestimmt, derjenige der Kommanditisten.

Auf der andern Seite mußte für den Wegfall des bisherigen Garantiefonds ein schützendes Surrogat geschaffen werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter dürfen nicht mehr wie bisher die ausschließlichen Gründer sein, wodurch den mitgründenden Kommanditisten die Möglichkeit gegeben wird, bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend ihre Rechte zu behaupten. Der Hergang der Gründung muß einer erneuten Prüfung unterzogen werden, sowohl von den Gründern wie immer von Revisoren, und die Haftung aus der Gründung erstreckt sich auf alle Angaben, die sich auf sie beziehen. Auch während der Geschäftsführung können jederzeit zu deren Prüfung wie zu der von Bilanzen und Berichten Revisoren bestellt werden. Und da nun die persönliche Haftung der Komplementare von nur geringer Bedeutung mehr erscheint, müssen diese, sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, oder wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt, die Eröffnung des Konkurses beantragen.

So gleicht ihre Stellung fast vollkommen der eines Vorstandes der reinen Aktiengesellschaft. Nur hat diese den großen Vorteil, daß er nicht solidarisch zu haften braucht und immer, wenn auch einmal schlechte Jahre kommen, eine feste und sichere Erwerbsquelle hat.

Da nun im Regelfalle den Ausgangspunkt zur Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter selbst bilden, und da ihre bisherige ihnen wirtschaftlich ge-

bührende Stellung durch die neuen Vorschriften des Handelsgesetzbuches genommen wurde, andererseits aber auch die Bürgschaft für die Kommanditisten durch den Wegfall der materiellen Beteiligung seitens der Komplementare eine scheinbare wurde, mußten auch diese Gründe die numerische Weiterentwicklung jener Gesellschaften hemmen und im Verein mit den oben behandelnden Faktoren unmöglich machen.

d) Die steuerliche Behandlung der einzelnen Unternehmungsformen.

Zu den bisher betrachteten rein inneren, auf dem Wesen der einzelnen Unternehmungsformen beruhenden die Wahl der Kommanditgesellschaft auf Aktien hemmenden Gründen tritt noch ein weiterer (äußerer) Faktor: die unterschiedliche steuerliche Behandlung dieser Gesellschaftsarten. Und hier kommt in erster Linie die Einkommensteuer in Betracht. Dieser unterliegen in Preußen auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sämtliche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, aber nur diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Die Steuer ist eine progressive und beträgt z. B. bei einem Einkommen von 9000 Mk. 276 Mk., bei einem solchen von 100000 Mk. bereits 4000 Mk.

Gegenüber dieser empfindlichen Besteuerung bleiben jedoch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit, und erst die Steuernovelle vom 19. Juni 1906 bezieht auch diese Gesellschaften mit ein. Es brauchen aber nach § 71 des neuen Gesetzes die einzelnen physischen Personen ihren Gewinnanteil nicht mehr zu versteuern, während die Aktionäre der reinen Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien einer Doppelbesteuerung unterliegen[1].

Im Jahre 1908 brachte das preußische Abgeordnetenhaus noch Zuschläge zu der bisherigen Höhe der Einkommensteuer, die aber die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien weit härter treffen als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Unterschied beträgt zwischen 2,5—10 %.

Außer zu dieser staatlichen Einkommensteuer werden in Preußen die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien seit 1903 auch von den Kommunen zur Entrichtung einer solchen

[1] Altmann, Finanzwissenschaft, S. 95.

Steuer herangezogen, während die Gesellschaften mit beschränkter Haftung davon befreit sind.

In Baden unterliegen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Genossenschaften (Konsumvereine) seit dem Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884[1] dieser Abgabe. Jeder einzelne Gesellschafter hat als solcher wieder einzeln zu besteuern. Die Steuer beträgt den vom Finanzgesetz jeweils für 100 Mark des Steueranschlags bestimmten Steuerfuß, und dieser steigt auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1894 progressiv. Erst im Jahre 1900 wurden durch das Gesetz vom 9. August auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu der Einkommensteuer in demselben Verhältnis herangezogen.

Neben der Einkommensteuer fallen auch die Unterschiede in der Behandlung der einzelnen Gesellschaftsformen hinsichtlich der Stempelsteuer in die Wagschale. Auch hier erkennen wir einen großen Vorzug der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Denn während diese ganz frei bleiben, betrug für die reinen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 die Emissionssteuer für inländische Aktien und Aktienanteilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 5 ‰. Dieser noch geringe Satz erhöhte sich durch das am 27. April 1894 folgende neue Gesetz auf 1 % des Nennwertes, während nun auch die Renten und Obligationen mit 4 ‰ zu versteuern waren. Aber schon 6 Jahre später erfolgte eine weitere Erhöhung von entsprechend 1 auf 2 % und 4 auf 6 ‰. Eine gerade für die Kommanditgesellschaft auf Aktien sehr erschwerende Bestimmung traf das nächste Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1906. Es erweiterte den Kreis der steuerpflichtigen Objekte, indem nun sämtliche Anteile der Aktienunternehmungen, auch wenn keine Urkunden ausgegeben, sondern sie nur in dem Aktienbuche eingetragen werden, der Steuer unterworfen sind. Dies gilt aber besonders bei Familiengründungen, und diese wiederum sind gerade für die Kommanditgesellschaft auf Aktien typisch und finden sich hier in einer größeren Anzahl.

Für alle bisher geltenden Steuersätze erfolgte durch den Erlaß des heutigen Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 eine abermalige Erhöhung. Hiernach beträgt die Steuer für Aktien und Aktienanteilscheine 3 %; der Renten und Schuldverschreibungen 2 %,

[1] Art. 5 B.

für die Gewinnanteilscheine und Zinsbogen 1 % und für die Vergütungen an die Aufsichtsräte 8 %.

Allen diesen schweren, lastenden Abgaben unterliegen jedoch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht im geringsten. Denn sie brauchen weder Anteilsurkunden auszugeben, noch bedürfen sie eines Aufsichtsrates. — Außer diesen Reichsstempelsteuern besteht für die preußischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien noch eine besondere Stempelabgabe, die nach dem Gesetz vom 1. Februar 1896 $^1/_{50}$ % des Grundkapitals und sämtlicher Erhöhungen ausmacht. Dieser Steuer werden aber auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterworfen und zwar im Betrage von $^1/_{50}$—1 %. Dieser Satz ist durch die Novelle zum preußischen Stempelgesetz 1909 auf $^1/_4$—$1^1/_2$ % erhöht worden.

Eine vergleichende Würdigung dieser Angaben ergibt, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wie vor allem die Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen großen steuerlichen Vorzug genossen und bis auf den heutigen Tag genießen, während die reinen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien viele und hohe Steuern zu entrichten haben. Sicherlich werden auch diese Tatsachen in erheblichem und entscheidendem Maße dazu beigetragen haben, bei der Frage der Wahl der einzelnen Gesellschaftsformen jenen bevorzugten Gesellschaftsarten den Vorrang zu geben.

2. Die absorbierenden Faktoren.

a) Die Umwandlungsmöglichkeiten.

Die primäre Wirkung dieser angeführten Tatsachen bedeutete für die Entwicklung der Kommanditgesellschaft auf Aktien zunächst nur eine Hemmung, die das Aufkommen und die Bildung neuer Gesellschaften erschwerte. Zu jenen Tatsachen gesellten sich aber noch Momente, die den vorhandenen Bestand an Gesellschaften beständig verringerten und noch verringern, und hier tritt die zweite Wirkung jener facta ein: die Begünstigung und Erhöhung der absorbierenden Momente. — Das erste dieser reicht in die Gesetzgebung der zweiten Aktiennovelle zurück und betrifft die Umwandlungsmöglichkeit der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine reine Aktiengesellschaft. Bezeichnend ist deren Entstehungsgeschichte. Die gesetzliche Vorschrift war in dem Entwurf nicht enthalten, sondern sie bildete das Ergebnis der Verhandlungen der Reichstagskommission. Man war hier der allgemeinen Ansicht, daß vielfach das Bedürfnis vorhanden sei, Kommanditgesellschaften auf Aktien

in reine Aktiengesellschaften umzuwandeln. Und diese Umwandlung wollte man nach Möglichkeit unterstützen und erleichtern. Daher schrieb das Gesetz nicht die Notwendigkeit einer verlustbringenden Liquidation und einer dieser folgenden kostspieligen Neugründung vor. — Und in der Tat haben von dieser Vorschrift sehr viele Gesellschaften Gebrauch gemacht. Nicht weniger als 32 Umwandlungen fanden bis zum 30. September 1909 statt[1].

Hierher gehören zum Beispiel:

Firma	Gründung	A.-G. seit
1. Breslauer Diskontobank	1870	1887
2. Kammgarnspinnerei vorm. Schwarz & Co.	1871	1896
3. Magdeburger Bankverein	1867	1897
4. Vermögensverwaltungsstelle f. Offiziere u. Beamte	1894	22. IV. 1911

Sicherlich hätten diesem Beispiele noch viele andere Gesellschaften gefolgt, wenn nicht ihr Vorhaben an der notwendigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter gescheitert wäre. Zu welchen Opfern und welchem Schaden gerade hier die Abhängigkei der Kommanditisten führen kann, beweist deutlich der Gang der Umwandlung der „Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte". Hier widersetzte sich der einzige persönlich haftende Gesellschafter und erklärte sich nur gegen eine große Entschädigung in die Umwandlung der Gesellschaft einverstanden, trotzdem er durch seinen maßgebenden Einfluß die Gesellschafter um Millionen geschädigt hatte. Aber die Kommanditisten mußten seine harten Bedingungen annehmen[2].

Den zweiten wichtigen Schritt zur Verringerung der Kommanditgesellschaften auf Aktien tat das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Jahre 1892. Auch dieses gibt die Möglichkeit, die Kommanditgesellschaft auf Aktien ohne Liquidation in die veränderte Gestalt der Gesellschaft mit beschränkter Haftung überzuführen, wovon in gleicher Weise wie bei der Aktiengesellschaft Gebrauch gemacht wurde[3].

b) Die Konzentrationsbewegung[4].

Von nicht minderer Bedeutung für den Bestand der Kommanditgesellschaften auf Aktien waren und sind die jüngsten Zusammen-

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 41. Bd. S. 662 ff.
[2] Berliner Tageblatt Nr. 282 u. 284 vom 4. u. 5. Juni 1908.
[3] Vgl. Z.H.R. Bd. 42, S. 69.
[4] Über die allg. Konzentrationsbewegung vgl. Riesser a. a. O. S. 451 ff.

ballungstendenzen des deutschen Kapitalismus. Denn neben vielen reinen Aktiengesellschaften sind ihnen auch zahlreiche Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Opfer gefallen. Da nun aber diese Bewegungen auch den Charakter jener Gesellschaften, vor allem der Kommanditaktienbanken in höchstem Grade beeinflußten und veränderten ist es von Bedeutung, den Entwicklungsgang und die Stellungnahme der Kommanditgesellschaften auf Aktien zu ihm einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Wurzeln der Konzentrationsbewegung im deutschen Bank- und Industriewesen reichen bis in den Beginn der 70er Jahre zurück. Der allgemeine starke Zug zur Stadt, die Umwälzung und die stürmische Entwicklung der deutschen Wirtschaft schufen die erste Grundlage zu dem heutigen mächtigen Werke. Nach der Stadt strömten die Arbeiter, die überschüssigen Kräfte des platten Landes, hierher flossen die Kapitalien und beiden folgten die Unternehmungen. Und diese erfuhren eine vollkommene Umwälzung durch die Vervollkommnung und Ausbildung der Technik auf Grund bedeutender Entdeckungen und Erfindungen. Dazu kam die Eröffnung und beständige Erweiterung des Absatzgebietes durch den Ausbau der großen Verkehrsanstalten, vor allem der Post, der Eisenbahn und der Schiffahrt.

So mußte aber wiederum dieselbe Tatsache, wie sie bei dem ersten Aufschwung der deutschen Wirtschaft zu erkennen war, in die Erscheinung treten, nämlich gewaltige und enorme Anforderungen an den Kapitalmarkt. Und diese wurden jetzt noch erhöht durch die großen und allseitigen Ansprüche, welche die aufblühenden Staaten und Kommunen an die Kapitalisten stellten. Aber alle diese Organismen waren nicht imstande, selbst die erforderlichen Kapitalmassen aufzubringen. Auch jetzt mußten wiederum die dazu berufenen Kreditinstitute helfend und unterstützend eintreten.

Auf welche Weise lösten aber nun diese ihre Aufgabe und welche Stellung nahmen hier die Kommanditaktienbanken ein?

Je mehr Kapitalien eine Bank zu geben imstande ist, desto höher und größer ist naturgemäß ihre Macht. Umgekehrt wird aber diese Macht und ihre Konkretisierung immer der beste Maßstab dafür sein, wie die einzelnen Banken ihre Aufgabe zu erfüllen vermochten und es taten. Und daher soll zur Lösung jener Frage dieses Ergebnis als Voraussetzung und Grundlage der folgenden Betrachtung dienen.

In der Gestaltung der Machtentfaltung der deutschen Banken lassen sich seit 1870 zwei Entwicklungsepochen unterscheiden. Ihr Scheidepunkt liegt im letzten Drittel der 90er Jahre. In beiden

Perioden ist die Stellungnahme der Kommanditaktienbanken eine ganz andere als die der reinen Aktienbanken.

Während in der ersten Epoche die letzteren vor allem auf dem Wege der Dezentralisation ihre Machtbasis zu schaffen suchten, gab es für die Kommanditgesellschaften auf Aktien nur die starre Devise der strikten Zentralisation, der Kreierung einer starken Zentrale. Und nur eine solche läßt sich mit dem Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien vereinbaren. Dies beweist die Begründung der Handlungsweise seitens der Direktion der Diskontogesellschaft:[1] „Als eine Besonderheit der Diskontogesellschaft gegenüber anderen Bankinstituten von ähnlichem Umfange wäre die stärkere Konzentrierung hervorzuheben, welche sich *aus der Natur der Kommanditgesellschaft* und der damit verbundenen erhöhten *Verantwortlichkeit der persönlich haftenden Geschäftsinhaber* ergibt und der Gesellschaft größere Zurückhaltung bei der *Errichtung von Filialen* auferlegt." Und an einer anderen Stelle:[2] "Die Zurückhaltung, welche die Diskontogesellschaft gegenüber den Expansionsbestrebungen anderer Banken lange Zeit beobachtete, hatte ihren Grund in dem Bestreben, *die ganze Kraft der Leitung der Zentralverwaltung zu erhalten* und in dieser bestens *zu verwerten*."

So sehen wir, wie die Diskontogesellschaft auf Grund solcher Bestrebungen sich durch beständige Kapitalerhöhungen mittels Aktienemissionen nur eine große und mächtige Kapitalzentrale bildete und von hier aus bewußt und äußerst leicht alles übersehbar, die verfügbaren Kapitalien in die richtigen Kanäle leitete. Während ihr Aktienkapital zu Beginn des Jahres 1870 30 Mill. Mk. betrug, erfolgte noch in demselben Jahre eine Erhöhung um 6 Mill., 1871 um 12 Mill.; 1889 umfaßte das Aktienvermögen bereits den Betrag von 75 Mill. und 1895 den von 115 Mill. Mk. Dagegen wurden in der ersten Periode zur Kapitalbeschaffung weder Filialen noch Depositenbanken errichtet.

In gleichem Maße wie die Diskontogesellschaft blieb in dieser Zeit die Berliner Handelsgesellschaft völlig zentralisiert. Sie besaß und besitzt bis auf den heutigen Tag trotz ihres gewaltigen Wirkungskreises keine einzige Filiale oder Depositenstelle. Dagegen erhöhten sich die Mittel ihrer Zentrale, die 1882 20 000 000 Mk. betrugen,

[1] „Die Diskonto-Gesellschaft", Denkschrift, S. 22.
[2] a. a. O. S. 205.

1886 auf 30 Mill., 1889 auf 50, 1891 auf 65 und 1896 auf 80 Mill. Mk.

Ganz anders verhielten sich jedoch die großen reinen Aktiengesellschaften. Während zwar auch sie gewaltige Aktienkapitalien aufhäuften, waren diese doch in erster Linie mitbestimmt, der Finanzierung von Zweigniederlassungen oder Depositenstellen zu dienen. Die deutlichsten Beispiele hierfür geben die „Deutsche Bank" und die „Dresdener Bank". Erstere hatte 1870 ein Kapital von nur 15 Mill Mk. Sie erhöhte dasselbe in den Jahren 1871, 1872, 1881 und 1888 um je 15 000 000, und 1895 zeigte ihr Aktienvermögen die stattliche Höhe von 100 Mill. Mk. In derselben Zeit errichtete sie aber neben vielen Depositenbanken fünf große Filialen und zwar 1871 diejenige in Bremen, 1872 diejenige in Hamburg, 1873 eine in London. 1886 folgte diesen die Filiale in Frankfurt am Main und 1892 diejenige zu München.

Ganz dieser Entwicklung entspricht die der Dresdener Bank. Auch hier erfolgten in der ersten Epoche nicht weniger als sieben Kapitalerhöhungen mit einem Durchschnittsbetrage von 10 Mill. Mk. Und ihre erste Expansion vollzog sich noch zu Beginn der siebziger Jahre, indem sie in Sachsen mehrere Niederlassungen errichtete. Diesen folgten 1892 die Hamburger, 1895 die Bremer und 1896 die Nürnberger Filiale. Dazu kamen noch zahlreiche Depositenkassen.

Daß aber das Zentralisationsprinzip nicht im geringsten einem großen Umfange und der Ausdehnung der Geschäfte hinderlich, sondern vielmehr denselben äußerst förderlich war, zeigen am besten die Ergebnisse der Diskonto- und der Handelsgesellschaft. Beide beteiligten sich in ganz hervorragender Weise sowohl an dem inländischen wie ausländischen öffentlichen Anleihekredit, an deutschen wie außerdeutschen Verkehrsunternehmungen, und ihre Beziehungen zu allen Industriezweigen wie zum Handel waren ganz bedeutende. So nahm zum Beispiel die Diskontogesellschaft an nahezu 150 Anleiheemissionen von Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften erheblichen Anteil.

Entsprechend der Entwicklung dieser großen Institute ging die der mittleren und kleinen. Auch diese bleiben stark zentralisiert und beschränkten sich nur auf die Mittel ihrer Zentrale. Ihre Kräfteentfaltung zeigt folgendes Bild: Es betrugen die Kapitalserhöhungen seit dem Jahre 1870 bei

1. der deutschen Genossenschaftsbank		2. dem Schlesischen Bankverein	
Jahr der Erhöhung	Betrag der Erhöhung	Jahr der Erhöhung	Betrag der Erhöhung
1870	2 550 000	1870	15 000 000 (Gesamtbetrag)
1871	3 450 000		
1872	3 000 000	1871	3 000 000
1887	6 000 000	1875	4 500 000
1889	6 000 000	1889	4 500 000 (reduziert)
1897	7 000 000	1889	4 500 000
		1896	4 500 000
3. dem Magdeburger Bankverein		4. dem Barmer Bankverein	
1870	1 800 000	1870	691 200
1872	1 200 000	1871	4 122 000
1886	2 100 000	1872	4 186 800
1891	2 400 000	1884	4 100 800
		1887	3 999 600

So war das Resultat der ersten Entwicklungsepoche: einerseits die Bildung einer starken Verfügungsmacht auf der Grundlage der Dezentralisation auf Seiten der reinen Aktiengesellschaften; und andererseits die Schaffung einer zentralen Kapitalakkumulation auf Seiten jener gewaltigen wie auch der mittleren und der kleinen von dieser Bewegung noch weniger berührten Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Während bisher die Konzentrationsbewegung sich innerhalb der einzelnen Organisationsformen vollzog, wurde die Machtbildung seit der Mitte der neunziger Jahre eine ganz andere und daher die Ursache einer vollkommenen Veränderung des bisherigen Zustandes. Es begannen jetzt vor allem die Abschlüsse der großen Interessengemeinschaften, die auf Grund von Aktienaustausch, Aktienerwerb oder durch Vertrag sich realisierten. Den Anfang hiermit machten 1895 die Diskontogesellschaft, indem sie sich mit der Norddeutschen Bank, die damals noch Aktiengesellschaft war, verschmolz. Die Interessengemeinschaft erfolgte hier durch Aktienerwerb, und „es war nur das zu lösende Problem, eine Verwaltung zweier mit verschiedenen Traditionen entwickelter und mit verschiedenen lokalen Interessen verknüpfter Institute zu errichten, sie unter Wahrung der historischen und lokalen Besonderheiten durch gemeinsame Organe zu

führen, und dabei, mit paritätischer Behandlung beider, ihre Namen und Geschäftsverbindungen sowie möglichst selbständige Organisationen zu beiden Stammsitzen beizubehalten. Das Problem ist, und man darf sagen glücklich, gelöst worden, durch die Umwandlung der Norddeutschen Bank in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einem von der Diskontogesellschaft zum eigenen Besitz übernommenen Grundkapital von 40 Mill. Mk., mit Beibehaltung der besonderen eigenen Firma, durch die Personalunion persönlich haftenden Gesellschafter der beiden Kommanditgesellschaften und durch die Wahl einerseits von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Diskontogesellschaft in den Aufsichtsrat der Norddeutschen Bank, andererseits von Mitgliedern der letzteren in den Aufsichtsrat der Diskontogesellschaft[1]."

Heute befinden sich sämtliche Aktien des 50 Mill. umfassenden Aktienkapitals der Norddeutschen Bank in dem Besitze der Diskontogesellschaft, und zwei ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sind zugleich die Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank.

Im Jahre 1904 trat die Diskontogesellschaft abermals durch starken Aktienerwerb in engste Interessengemeinschaft mit dem Barmer Bankverein K. A. G. Sie delegierte einen Geschäftsinhaber in den Aufsichtsrat des Bankvereins und dieser einen Direktor in den Aufsichtsrat der Diskontogesellschaft.

Im Jahre 1897 beteiligte sie sich ferner bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien Becker & Co. in Leipzig, in die der Geschäftsführer der Diskontogesellschaft als Komplementar eintrat. Von ihrem Kapitale, das 10 000 000 Mk. betrug, übernahm die Diskontogesellschaft 4 350 000 Mk.

Hierzu traten noch die Abschlüsse vieler anderer Interessengemeinschaften, die aber die Verbindungen mit reinen Aktiengesellschaften darstellen.

Eine weitere, für den Bestand der Kommanditgesellschaften auf Aktien sehr wichtige Verschmelzung fand durch den Zusammenschluß des Schlesischen Bankvereins mit der Deutschen Bank im Jahre 1897 statt. Er beruhte auf Aktienaustausch. Der Schlesische Bankverein ist durch ein Direktionsmitglied in dem Aufsichtsrate der deutschen Bank vertreten, und diese delegiert zwei Mitglieder ihrer Direktion in seinen Aufsichtsrat.

Ihre Selbständigkeit verlor auch die „Deutsche Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien" in Bremen, deren Aktien sich zu

[1] Diskonto-Gesellschaft, a. a. O. S. 217.

einem sehr großen Teile im Besitze der Bank für Handel und Industrie befinden.

Völlig unabhängig und isoliert bleiben auch jetzt nur die Berliner Handelsgesellschaft und der Hallesche Bankverein.

Mit der Schaffung dieser Situation, die fast sämtliche mittleren Kommanditgesellschaften auf Aktien in Abhängigkeit brachte, trat aber für diese noch eine zweite, durchgreifende Veränderung ein. Sie wurden unter der Obhut und Beeinflussung ihrer dirigierenden Interessenten zu sich rasch dezentralisierenden Gebilden. Besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts begann eine große Expansionsbewegung durch Gründung von Filialen und Kommanditen. So errichtete der Barmer Bankverein seit 1898 20 Filialen, der Schlesische Bankverein 14, die Norddeutsche Bank neun und die Deutsche Nationalbank sieben.

Dagegen bleibt die Diskonto-Gesellschaft auch hier fast völlig zentralisiert. Nur zwei bedeutendere Filialen wurden 1900 in London und 1901 in Frankfurt am Main gegründet. Ganz zentralisiert bleiben die Berliner Handelsgesellschaft und bis 1907 der Hallesche Bankverein. In diesem Jahre wandelte er den „Weißenfelser Bankverein" mit einem Kapitale von 1 500 000 Mk. in eine Filiale um.

So ist das Resultat dieser Epoche: die Schaffung großer und zahlreicher Machtgebilde auf der Grundlage der Interessengemeinschaft zwischen den Großbanken einerseits und den mittleren andererseits, und während die großen Kommanditaktienbanken auf der Grundlage der Zentralisation weiter verharren, aber doch durch die immer mächtiger werdende Kapitalakkumulation den Charakter von reinen typischen Kommanditgesellschaften auf Aktien verlieren mußten, haben sich die reinen Aktien- und die mittleren Kommanditaktienbanken zu ausgesprochenen Dezentralisationsorganismen ausgestaltet.

Worauf beruhen nun aber diese Tatsachen, und welches ist das Schicksal der kleineren und schwächeren Kommanditgesellschaften auf Aktien?

Durch die stetige Kapitalbildung hatten sich die Großbanken zweifellos eine Vorrangstellung geschaffen. Ihr Gesichts- und Wirkungskreis war ein viel größerer und weiterer. So gewappnet traten sie dem gewaltigen und gesteigerten Kapitalbedarf, den gerade die 90er Jahre forderten, gegenüber. Denn in dieser Zeit bildeten sich auf

den Gebiete der Industrie die großen Kartellbewegungen, die mächtige Kapitalien absorbierten. Dazu kam die verheerende Wirkung des Börsengesetzes, das durch das Verbot des Termingeschäftes das Kassageschäft in den Vordergrund drängte und deshalb den Barbedarf an flüssigen Kapitalien in ungeahntem Maße steigerte. Und bei der Deckung dieses Massenbedarfs waren gerade die Großbanken mit ihren aufgespeicherten Geldreservoirs in überlegenem Vorteil. Sie konnten, da ihre Kreditbasis eine viel größere war, leichter die überflüssigen Kapitalien an sich ziehen und wieder gewinnbringend an die Bedarfsstellen abführen. Und sie konnten dies unter viel besseren und leichteren Bedingungen als die mittleren und kleineren Banken. Dazu kam noch die scharfe Krisis zu Beginn des neuen Jahrhunderts. Für die Großbanken war es ein Leichtes, sie zu überstehen, dagegen wurde sie für jene die Ursache großer Schwäche ihrer Kapitalkraft und ihrer nunmehrigen Unterlegenheit. Und da noch die Großbanken immer mehr in die Gebiete jener vordrangen, blieb für diese nur der eine Rettungsanker, sich an ihre überlegene Konkurrenz anzuschließen und im Verein mit ihr auf kräftigerer Basis ihre weitere Aufgabe zu lösen. — Dies mußte aber auch das unvermeidliche Schicksal der mittleren Kommanditaktienbanken werden, und hier konnte eine Interessengemeinschaft und ein Zusammenschluß sich umso leichter verwirklichen, da jene durch ihre verhältnismäßig hohe Kapitalien *nicht mehr reine Kommanditgesellschaften auf Aktien* darstellten und daher eine *fast ausschließliche reine Kapitalassoziation* erfolgte.

Diese Tatsache wurde aber zu einer weiteren Ursache. Denn jetzt begannen auch für sie die Expansionen, die Eroberung ihres Interessengebietes, ein Umstand, der, wiederum rückwirkend, parallel der Ausdehnung den Gesellschaftern ihren bereits veränderten Formcharakter vollends nehmen mußte.

Die nun einsetzende Dezentralisation hatte naturgemäß einen harten Existenzkampf der kleinen und weniger kapitalkräftigen Unternehmungen mit der nun vordringenden mächtigen Konkurrenz zur Folge.

Damit begann die unumgängliche, in höchstem Maße bedauerliche Zeit der Bankenlegung, und zu den Opfern dieser Zeit gehörten auch zahlreiche Kommanditgesellschaften auf Aktien. So nahm die Magdeburger Privatbank, die über ein Kapital von 30 000 000 Mk. verfügt, nicht weniger als 5 Kommanditaktienbanken mit einem Gesamtkapitale von 6 000 100 Mk. in sich auf. Es waren dies:

Firma	Jahr der Übernahme	Kapital
1. Nordhäuser Bank	1905	1 500 000
2. Diskonto-Gesellschaft Hettstedt	1905	200 000
3. Eisleber Bankverein	1906/07	400 000
4. Wernigeroder Kommanditgesellschaft auf Aktien	1907	900 000
5. Erfurter Bank	1908	3 008 100

Im Jahre 1904 wandelte die Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld die bisherige Kommanditgesellschaft auf Aktien A. Molenaar & Co. in Krefeld in eine ihrer Filialen um. Diese verfügte über ein Kapital von 1 260 000 Mk. Dazu kamen noch die Depossedierungen: der „Deutschen Genossenschaftsbank", die die Dresdener Bank absorbierte; der „Nordwestdeutschen Bank", die in die Deutsche Nationalbank aufging und der „Kommanditgesellschaft auf Aktien Becker & Co.", die 1901 zur Filiale der „Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt" in Leipzig wurde.

So bildeten aber auch diese Tatsachen im Verein mit den obigen gesetzlichen Bestimmungen eine äußerst gefährliche Waffe, die aber, da die Bewegungen der Machtverteilung noch nicht ihren definitiven Abschluß gefunden haben, auch fernerhin den Bestand der Kommanditgesellschaften auf Aktien noch mehr beeinträchtigen und verringern wird und muß.

Lebenslauf.

Ich, Otto Bundschuh, wurde geboren zu Hardheim (Baden) am 1. Januar 1888 als Sohn des Franz Joseph Bundschuh und seiner Ehefrau geb. Erbacher. Im Jahre 1901 trat ich in das Großh. Badische Gymnasium zu Tauberbischofsheim ein und absolvierte dasselbe 1908. Im Herbst dieses Jahres bezog ich als Studierender der Rechtswissenschaft und Nationalökonomie die Universität Heidelberg, um im 4. und 5. Semester nach Würzburg überzusiedeln, wo ich gleichzeitig meiner militärischen Dienstpflicht genügte. An die Ruperto Carola wieder zurückgekehrt, unterzog ich mich am 22. Februar 1912 dem Doktorexamen bei den Herren Geh.-Rat Prof. Dr. Gothein, als Referent, Geh.-Rat Prof. Dr. Schröder und Prof. Dr. Alfred Weber.

Allen Lehrern bin ich aufrichtigen Dank schuldig, besonders Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. Gothein und Prof. Dr. Altmann, die mich bei meiner Arbeit mit regem Interesse unterstützten und diese förderten.

27606

END OF
TITLE